

Arndt Müller
Rechtsanwalt
7 000 JVA Stuttgart-Stammheim 40

Stammheim, den 5. Juli 1979

Armin Newerla
Rechtsanwalt
7 000 JVA Stuttgart-Stammheim 40

An den
2. Strafsenat des
OLG Stuttgart
Urbanstr. 18
7 000 Stuttgart 1

In dem Verfahren gegen uns
As.: 2 - 1 StE 5 + 6/78

stellen wir den A n t r a g,

das Verfahren hinsichtlich des Vorwurfs nach den §§ 88 a, 129 a StGB gemäß Anklageschrift vom 15. Juli 1978 - 1 BJs 153/78 - durch Urteil einzustellen und die "texte: RAF" nicht zu verlesen.

B e g r ü n d u n g:

Die beabsichtigte Verlesung der "texte: RAF" hat keine entscheidungserhebliche Funktion.

Nach der bisherigen Beweisaufnahme, insbesondere nach den Aussagen der Zeugen Speitel und Dellwo, hat sich keine Bestätigung der Anklage, wir hätten "an der Herstellung des Buches mitgewirkt", ergeben. Im Gegenteil: Die Zeugen Speitel und Dellwo haben bekundet, daß wir gerade nicht an der Herstellung der "texte: RAF" mitgewirkt haben.

Zur Frage einer Beteiligung von uns gab der Zeuge Speitel am 15. Mai 1979 an:

Also da kam ein Text heraus, den brachten die Anwälte mit. Der Text wurde abgetippt, in den Composer gesetzt und ging dann so wieder rein. Die Texte gingen offen herein, die Anwälte nahmen sie in ihren Verteidigungsunterlagen mit.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob das Herr Müller und Herr Newerla gewesen sei, sagte der Zeuge:

Jeder von ihnen. Man kann auch nicht sagen, der eine mehr, der andere weniger.

Zur Frage einer Beteiligung von uns beiden an angeblichen inhaltlichen Diskussionen der Gestaltung der "texte: RAF" machte der Zeuge widersprüchliche Angaben. So hat er am 15. Mai behauptet, wir hätten Vorschläge für einen sog. "Psychiatrie-Text" der Gefangenen eingebracht. Tatsache ist, daß dieser Text in der Ausgabe der "texte: RAF" völlig fehlt. Konkrete Beispiele für sonstige angebliche Vorschläge hat er am 17. Mai auf Befragen nicht nennen können. Zwar hat er an diesem Tag auf Befragen angegeben, daß besonders Rechtsanwalt Arndt Müller in Deutsch und in der Zeichensetzung eine Kapazität gewesen sei, aber er hat nicht angeben können, ob und in welchem konkreten Zusammenhang Rechtsanwalt Arndt Müller diese Kenntnisse angewendet hat. Auf die Frage am selben Tag, ob ihm denn bekannt gewesen sei, ob wir die Texte der Gefangenen überhaupt gelesen hätten, hat er keine bejahende Antwort geben können.

Tatsache ist, daß er Zeuge am 23. Mai erklärt hat, daß er selbst hauptsächlich und verantwortlich die gesamte Technik zur Herstellung des Buches organisiert und den speziellen Stehordner für die "texte: RAF" geführt habe. Nach seinen eigenen Bekundungen habe er "den meisten Durchblick" durch das gesamte Projekt gehabt. Ferner hat er am selben Tag behauptet, daß er eine Skizze für einen Entwurf des Bucheinbandes gefertigt habe, der dann auch Verwendung fand, und daß er die erforderlichen Reisen ins Ausland zu Verhandlungen mit Herausgebern und Verlegern unternommen habe. Er hielt es zwar auf Befragen für möglich, daß auch wir das eine Schreiben an einen ausländischen Verleger oder das andere Telefongespräch mit ihm geführt hätten. Konkrete Beispiele konnte er aber ebenfalls nicht benennen.

Ferner hat der Zeuge am 17. Mai behauptet, es sei im Büro überhaupt nicht diskutiert worden, ob das IVK im Impressum der "texte: RAF" erscheinen sollte, vielmehr hat er am 25. Mai erklärt, daß das Büro nicht Herausgeber des Buches sein sollte, sondern daß es als ein europäisches Projekt erscheinen sollte, herausgegeben von einer größeren Anzahl ausländischer Verleger. Welches konkrete Modell dabei verwirklicht werden sollte, sei ihm selbst bis zuletzt nicht klar gewesen.

Der Zeuge Dellwo hat zwar am 11. Juni behauptet, die Texte seien von den Gefangenen zusammengestellt worden und dann ins Büro gekommen, konnte aber nicht konkret angeben, durch wen und auf welchem Weg das geschehen sei. Eigene Beobachtungen dazu hatte er nicht. Auf Befragen hat er eingeräumt, daß es nur ein Schluß von ihm sei, wenn er in diesem Zusammenhang uns beide genannt hat.

Er ließ durch seine Bekundungen keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Gefangenen ausschließlich über die Auswahl und die Reihenfolge der Texte bis hin zum kleinsten Detail bestimmt haben. Er hat klar in Abrede gestellt, daß es diesbezügliche Diskussionen im Büro gegeben habe. Auf ausdrückliche Befragung hat er behauptet, ihm sei nicht bekannt, daß wir auch nur stilistische Änderungsvorschläge gemacht hätten. Zur Frage der Kommasetzung hat er sich ebenfalls am 11. Juni dahingehend geäußert, daß er selbst und ein weiterer Mitarbeiter des Büros, nicht aber einer von uns beiden, in Wohnungen die Texte gegengelesen hätten, da die Herausgabe der "texte: RAF" nicht im Zusammenhang mit dem Büro stehen sollte. Er hat es ausdrücklich ausgeschlossen, daß einer von uns beiden sich an Textkorrekturen beteiligt habe.

Auf Befragen am 19. Juni mußte er seine anfänglichen Bekundungen hinsichtlich der Vorlage von Teilen der Buchausgabe in schwedischer Sprache an die Gefangenen soweit einschränken, daß möglicherweise nur ein einziges Blatt dieser schwedischen Version den Gefangenen überbracht worden sei. Durch wen das geschehen sei, konnte er nicht angeben. Auf Befragen mußte er weiter einräumen, er wisse nicht, ob einer der Gefangenen oder der Büromitarbeiter die schwedische Sprache gekannt habe; er halte das aber für unwahr-

scheinlich.

Am 11. Juni hat er ferner behauptet, daß sämtliche Korrespondenz und Verhandlungen mit möglichen Herausgebern und Verlegern andere als wir beide geführt hätten. Das Gleiche habe auch für erforderlich gewordene Reisen ins Ausland gegolten. Außerdem hat er an diesem Tag auf Befragen ausdrücklich in Abrede gestellt, einer von uns beiden habe im In- oder Ausland Drucker, Verleger oder Verbreiter gesucht oder sei mit einem von diesen in Verhandlungen eingetreten.

Selbst wenn der Senat die Aussagen der Zeugen bezüglich des Herein- und Herausbringens von Texten oder Textteilen zu den Gefangenen als glaubwürdig ansehen will, erfüllt das nicht den Tatbestand des Herstellens im Sinne des Gesetzes.

Das Gericht hat nicht zu erkennen gegeben, daß es eine weitere Sachaufklärung beabsichtigt. Sie erscheint auch sowohl im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens, als auch auf unabsehbare Zeit nicht möglich. Bei diesem Sachstand dient die Verlesung nicht mehr der Klärung möglicher individueller Tatbeiträge von uns, sondern erweist sich als justizpolitische Maßnahme. Hat doch Bundesjustizminister Vogel gegenüber dem Justizsenator von West-Berlin, Gerhard Meyer, wegen der von der FDP ventilierten Abschaffung des § 88 a StGB erklärt, das Bundesjustizministerium wolle "noch mehr Erfahrungen sammeln sowie weitere Urteile abwarten", bevor eine Revision des § 88 a StGB in Angriff genommen werde (DIE WELT, 21.6.1979/S.4 "Anti-Terrorgesetze werden erst nach 1980 geändert").

Nach dem Desaster mit den § 88 a StGB-Prozessen in Sachen "Mescalero" gibt es für Bundesjustizminister Vogel nur noch ein "weiteres Urteil" abzuwarten: die Achtung der "texte: RAF" in diesem Verfahren. So wie der Senat

hier an den Ergebnissen der bisherigen Beweisaufnahme vorbeimarschiert, besteht kein Zweifel daran, daß er die Erwartung von Vogel nicht enttäuschen will.

Arndt Müller

Armin Newerla